

Zwischenhandel mit Doppelkarten unterliegt Umsatzsteuer

Zwischenhändler erbringen nicht zwangsläufig steuerfreie Vermittlungsleistungen

Jürgen Evers

Das FG Münster¹ hat entschieden, dass Umsätze, die ein Zwischenhändler aus dem Verkauf von Kfz-Deckungskarten an Prägestellen erzielt, der Umsatzsteuer unterliegen. Der Zwischenhändler hatte Doppelkarten für Überführungs- oder Ausfuhrkennzeichen von Firmen erworben, die selbst keine Versicherungsunternehmen waren. Es handelte sich um Deckungskarten verschiedener Versicherer mit dem Angebot auf Abschluss einer Kurzzeitversicherung. Die Prägestellen setzten den Versicherungsschutz an die Endabnehmer ab. Der Zwischenhändler trat weder mit den Versicherern noch mit den Endabnehmern in Verbindung. Die Endabnehmer zahlten jeweils die auf der Deckungskarte vermerkte Prämie an die Prägestelle. Das Finanzamt unterwarf die Umsätze des Zwischenhändlers nachträglich der Umsatzsteuer. Der dagegen gerichtete Einspruch des Zwischenhändlers blieb ebenso erfolglos wie seine Klage vor dem Finanzgericht.

Vermittlungstätigkeiten müssen ein Ganzes ergeben

Tragend für die Entscheidung des Finanzgerichts waren folgende Erwägungen: Umsatzsteuerfreie Umsätze aus einer Versicherungsvermittlungstätigkeit i.S. des § 4 Nr. 11 UStG seien nicht gegeben. Ob eine solche vorliege, sei unter Heranziehung des Unionsrechts zu ermitteln, weil die Norm der Umsetzung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie diene. Dabei seien die gemeinschaftsrechtlichen Begriffe eng auszulegen. Dies folge daraus, dass die Steuerbefreiungen Ausnahmen von dem Grundsatz darstellten, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer unterliegt. Zu den wesentlichen Aspekten der steuerfreien Versicherungsvermittlungstätigkeit gehöre es, Kunden zu suchen und mit dem Versicherer zusammenzuführen. Die Vermittlung könne in einer Nachweis-, Kontaktaufnahme- oder Verhandlungstätigkeit bestehen. Sie müsse sich aber auf ein einzelnes zu vermittelndes Geschäft beziehen. Eine Vermittlungstätigkeit könne u.a. sein, einer Vertragspartei die Gelegenheiten zum Vertragsabschluss nachzuweisen, mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen oder im

Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln. Zweck der Tätigkeit müsse ein Vertragsabschluss zweier Parteien sein, ohne dass der Vermittler ein Eigeninteresse an seinem Inhalt habe.

Zwar sei gemeinschaftsrechtlich nicht ausgeschlossen, dass die Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers sich in verschiedene Dienstleistungen aufteilen lasse, die dann als Vermittlung steuerfrei seien. So könnten Untervermittler, die bei der Vermittlung von Verträgen ohne unmittelbare Beauftragung durch eine der beiden Parteien des abzuschließenden Vertrags tätig würden, steuerfreie Vermittlungsleistungen erbringen. Soweit eine Vermittlungstätigkeit in verschiedene Dienstleistungen aufgeteilt sei, könne sie aber nur dann als ein von der Steuer befreiter Umsatz qualifiziert werden, wenn sie ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes sei, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Vermittlungsleistung erfülle. Dabei setze der Begriff der Vermittlung nicht notwendig voraus, dass der Vermittler als Untervertreter eines Hauptvertreters in unmittelbaren Kontakt mit den beiden Vertragsparteien trete, um alle Klauseln des Vertrags auszuhandeln. Voraussetzung sei aber, dass sich seine Tätigkeit z.B. nicht nur auf die Übernahme eines Teils der mit dem Vertrag verbundenen Sacharbeit beschränke.

Es sei keine Vermittlungstätigkeit, wenn ein Zwischenhändler lediglich Blanko-Versicherungsbestätigungskarten verkaufe. Damit werde zwar die Gelegenheit zum Abschluss eines Versicherungsvertrags entgeltlich weitergegeben. Es fehle aber, mit dem Endabnehmer in Kontakt zu treten. Kontakte bestünden nur zu den Prägestellen für Kfz-Kennzeichen. Diese aber schlossen aber selbst keine Versicherungsverträge. Vielmehr suchten sie ohne Hilfestellung durch den Zwischenhändler nach potenziellen Interessenten. Der Zwischenhändler könne dann keinen Einfluss auf die Auswahl der Endabnehmer nehmen. Da die Prägestellen nicht im Namen des Zwischenhändlers handelten, sei ihm deren Nachweis nicht zuzurechnen.

Der Zwischenhändler erbringe auch keine Verhandlungstätigkeit im Sinne einer steuer-

freien Vermittlungsleistung, wenn er Versicherungsangebote nach den Wünschen der Prägestelle zusammenstelle und an diese verkaufe. Teile die Prägestelle dem Zwischenhändler die von ihr benötigten Versicherungsangebote mit und stelle dieser daraufhin lediglich die jeweils bestellte Menge zusammen, erfolge die Auswahl der Versicherungsprodukte durch die Prägestelle. Die Tätigkeit des Zwischenhändlers beschränke sich dann auf die bloße Weitergabe, d.h. das Kaufen und Verkaufen von Angeboten zum Abschluss von (Kurzzeit)Versicherungsverträgen. Dies sei für eine Steuerfreiheit nicht ausreichend.

Der bloße Erwerb und Verkauf von Willenserklärungen zum Vertragsabschluss sei nicht als im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes anzusehen, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Versicherungsvermittlungstätigkeit erfülle.

Auch eine nach § 4 Nr. 10 b UStG umsatzsteuerbefreite Leistung, die darin bestehe, dass anderen Personen Versicherungsschutz verschafft werde, liege nicht vor. Sie erfordere, dass der Steuerpflichtige mit einem Versicherer einen Versicherungsvertrag zugunsten eines Dritten abschließe. Der Zwischenhändler werde aber nicht selbst Versicherungsnehmer, sondern reiche Willenserklärungen der Versicherer auf Abschluss von (Kurzzeitversicherungs)Verträgen lediglich weiter, ohne die Angebote auf Vertragsabschluss zuvor anzunehmen. Deshalb liege keine Verschaffung von Versicherungsschutz für den Endkunden vor. Der Zwischenhändler räume Dritten lediglich die Befugnis ein, einen Versicherungsvertrag abzuschließen zu können. Da beim Verkauf von Deckungskarten noch kein Versicherungsverhältnis bestehe, erbringe der Zwischenhändler auch keine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 Urt. v. 31. Januar 2013 – 5 K 189/10 U – VerTr-LS, n. rkr., Az. beim BFH: V R 9/ 13.